

§ 19 NÖ KG 1977 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

NÖ KG 1977 - NÖ Kanalgesetz 1977

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at